



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beilage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Beilage

zu den

Grenzböten.

Aktenstücke

der diesjährigen Provinzialständerversammlung in Oesterreich.

I.

Landtagserklärung der niederösterreichischen Stände.

Allerdurchlauchtigster!

Ew. Majestät geruhen nach altherkömmlicher Weise dem an der Spitze einer ständischen Deputation in feierlicher Auzienz vor dem Allerhöchsten Throne erschienenen Landmarschalle am 2. Juni l. J. die l. f. Postulate für das kommende Verwaltungsjahr 1848 eigenhändig zu übergeben, und zugleich die treugehorsamsten Stände Niederösterreichs sowohl, als die sämmtlichen Bewohner dieser Provinz Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Huld und Wohlwollens zu versichern, wofür sich die treu gehorsamsten Stände vor Allem verpflichtet fühlen, ihren innigsten, aufrichtigsten Dank allerunterthänigst auszudrücken.

Das l. f. Postulat, so wie das Allerhöchste Rescript vom 22. April l. J. sind den am 7. Juni d. J. nach Ew. Maj. Allerhöchster Anordnung im Landtage versammelten vier Ständen vorgetragen worden.

Die treugehorsamsten Stände haben hierdurch vernommen, daß Ew. Majestät zur Bedeckung der Staatserfordernisse für das Verwaltungsjahr 1848 1) die Summe der Grundsteuer dieser Provinz auf 2,397,167 Fl. 11 $\frac{1}{2}$ Kr., d. i. zwei Millionen, dreimalhundert neunzig sieben tausend einhundert sechzig sieben Gulden 11 $\frac{1}{2}$ Kr. festgesetzt, und 2) angeordnet haben, diese ganze Summe auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Perzent umzulegen. 3) Die von den Urbarials- und Zehentbezügen in Niederösterreich bisher entrichtete Urbarials- und Zehentsteuer jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden über die Bitte der treugehorsamsten Stände genehmigten definitiven Ausgleichung von den zu solchen Bezügen Berechtigten in den bisherigen Beträgen zu entrichten und den Gesamtbetrag derselben von der Gesamtsumme der auf die mit solchen Siebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen; und sohin die auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei den belasteten Grundbesitzthum entfallenden Dividende verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividens zu unterlassen. 4) Die Gebäudebezugs- so wie die Hausklassensteuer für das Verwaltungsjahr 1848 im nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welche im Jahre 1847 bestanden hat, sohin die Erstere mit 18% von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Klassifikation nach dem im Jahre 1847 angewendeten Tarife zu entrichten. Endlich haben die treugehorsamsten Stände auch hieraus entnommen, daß Ew. Majestät von ihnen erwarten, sie würden die Allerhöchste Sorgfalt Ew. Maj. anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken des Gemeinwohlens Ihrer demalen vereinbar und möglich ist zu bewirken, sondern auch nach ihrem Wunsche den Mißverhältnissen bei der Vertheilung der

Grundsteuer thunlichst abzuhefeln und Allerhöchft Ihrem Anfinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemüht fein.

Allernädigfter Kaifer und König, Erblandesfürft und Herr! Ew. Maj. treuegehorsamfte Stände haben in ihrer vorjährigen Landtagserklärung die Allerhöchfte Aufmerksamkeit auf den Nothftand in diefer Provinz gelenkt und ihre Beforgniffe ausgefprochen über das Mißverhältniß der geforderten Postulatenfumme zu den Mitteln, woraus fie befritten werden foll. Diefe Befürchtungen hat das Ergebniß eines unheilvollen Jahres zur traurigen Wahrheit ausgeprägt.

Der bedeutende Ausfall an Feldfrüchten und das Mißlingen der Kartoffelernte hat den durch vorausgegangene geringe Ernte und durch unverhältnißmäßige Steueranforderungen gefchwächten Steuerholden ſchwer betroffen und jenen allgemeinen Nothftand herbeigeführt, der kein Geheimniß ift, fondern die Sorge der Regierung und der Grundherrschaft um fo lebhafter befchäftigt, als noch ungewiß ift, ob das kommende Steuerjahr die gefchlagenen Wunden wird heilen können.

In diefer Lage ift es für die treuegehorsamften Stände eine ſchwer zu erfüllende Pflicht, auf eine Belaftung der Provinz einzugehen, welche nicht allein den vorhandenen Nothftand, fondern auch den ernftlichften Zweifel für die Abhülfe derfelben unberückfichtigt läßt, und auf diefe Weiße die Contributionsfähigkeit immer mehr gefährden und der Bereitwilligkeit der treuegehorsamften Stände Schranken fezen muß.

Zwei und dreißig Friedensjahre haben den Kontribuenten keine Erleichterung in den Abgaben gebracht, mit Ausnahme des Nachlaffes eines Theiles des feit dem Jahre 1811 bestehenden Zufchuffes, der aber durch die neu eingeführte Hauszinssteuer bei weitem überwogen wurde, und zu den Opfern der großen Summen, welche die Grundbefitzer zu den Staatsbedürfniffen beizutragen verhalten waren, gefellt ſich auch noch die beunruhigende Ungewißheit, welche Laften ſie zu tragen haben werden, wenn die Erhaltung des Friedens in Europa außerordentliche Anftrengungen erheißen folte.

Ew. Maj. treuegehorsamfte Stände haben zu keiner Zeit die wichtige Aufgabe ihres Berufes tiefer gefühlt als jetzt, wo die Bedürfnisse des Staatshaushaltes in Conflict getreten ſind mit der Leistungsfähigkeit der Unterthanen, und wenn ſie die Nothwendigkeit anerkennen, die geforderte Postulatenfumme für das eintretende Verwaltungsjahr zu bewilligen, ſo dürfen ſie doch die Fürſorge für die Erhaltung des ungeſchwächten Realbeſitzes nicht aus dem Auge verlieren, denn nicht eine zeitliche unſichere, nur eine immerwährende geficherte Abgabe vermag die Ordnung des Staatshaushaltes zu begründen. Nicht der längft erprobte Wille der treuegehorsamften Stände, Ew. Maj. Regierung mit den Mitteln zu unterſtützen, die der geregelte Gang des Staatshaushaltes erheißen, iſt es, der jetzt oder einft ein Hinderniß ſein wird, die Beweiße ihrer unerſchütterlichen, auch bereits in den ſchwerſten Zeitläufen bewährten Anhänglichkeit an die Stufen des Thrones niederzulegen, nur die damit unauflöslich verbundene Pflicht, die Mittel zu erhalten, dieſen Willen die Kraft, die That zu ſichern, iſt es, die die treuegehorsamften Stände in die Lage bringt, ſich frei und offen auszusprechen, wie es dem treuen Vaſallen gegen ſeinen Herrn geziemt.

Die Poſtulatensumme beruht auf einem Reſeſſe, der in die Zeiten des Urſprungs des Steuerſystems zurückführt, ſie erhob ſich in geregelter Uebereinſtimmung mit der Vermehrung der Staatsbedürfniffe und der Entwicklung der Nationalkräfte nach und nach beinahe auf dieſelbe Höhe, welche noch jetzt die Grundlage der ordentlichen Steuer bildet.

Dieſe Steuer wurde zur Zeit der Abtrennung eines großen Theiles der Provinzen von der Monarchie, als man die ganze Schuldenlaſt eines großen Reiches auf einem beſchränkten Raum zurückgelaffen hat, durch einen Zuſchuß vermehrt, der ſeit ſeinem

Entstehen zwar mit, aber getrennt von der Postulatensumme ausgeschrieben, nie die Beziehung einer ordentlichen Steuer getragen.

Alles Verlorene wurde wieder gewonnen, der Zuschuß aber ist geblieben, und erst im Jahre 1826 wurde ein Theil derselben den Steuerpflichtigen, mit dem Vorbehalte bei einer von dem väterlichen Herzen Sr. Maj. ersehnten günstigen Aenderung der Verhältnisse auch den Ueberrest den Steuerholden zu erlassen.

Auf diesen Vorbehalt, auf diese bestimmte und ausdrückliche Zusicherung ihres Landesfürsten stützen die treuehorsaamsten Stände die tröstende Hoffnung, daß es ihnen möglich werde, mit Aussicht auf Erfolg der Provinz eine Erleichterung der Bürde zu erbitten, die nachgerade in keinem Verhältnisse mehr mit ihren Kräften steht und sie daher an ihre ernste Verpflichtung gegen die Kontribuenten mahnt, ihren Wohlstand in Schuß zu nehmen und Sw. Maj. treuehorsaamst vorzustellen, wie in ganz Europa die Bevölkerung bedeutend zunimmt, die Erzeugung der ersten Lebensbedürfnisse sich jedoch nicht im gleichen Maße vermehrt hat, obgleich sie einer noch unberechneten Vergrößerung fähig wäre, und wie diese sich so nothwendig erweisende Vergrößerung der Grundproduction nur durch Vorauslagen erzielt werden kann, welche die Grundbesitzer nicht zu leisten vermögen, so lange sich ihr Wohlstand und ihr Kredit nicht erhöht.

Sw. Maj. treuehorsaamste Stände sind daher unvermögend die Wahrheit und Richtigkeit der Behauptung des Hofkanzlei-Dekretes vom 12. Februar 1846 anzuerkennen, welche das Bestehen eines Zuschusses verneint, und wenn sie dem Allerhöchsten Ansinnen willfahrend die geforderte Postulatensumme für das Steuerjahr 1848 von 2,397,167 Fl. 11 $\frac{1}{2}$ Kr. allerunterthänigst bewilligen, so können sie diese Bewilligung doch nur in der Art aussprechen, daß 2,191,010 Fl. 50 $\frac{1}{2}$ Kr. als ordentliche Steuer, und 206,156 Fl. 21 Kr. als Zuschuß von ihnen übernommen und auf die Kontribuenten ausgeschrieben werden, wobei sie jedoch die allerunterthänigste Erklärung abgeben müssen, daß sie gemäß der ihnen gegebenen Zusicherung mit Vertrauen der baldigen gänzlichen Enthebung von der Bezahlung des Zuschusses entgegensehen, da sie die Bürgschaft nicht zu übernehmen wagen, daß irgend ein ungünstiges Ereigniß sie nicht in die Unmöglichkeit versetzen könnte, diesen Zuschuß hereinzubringen.

Die treuehorsaamsten Stände hoffen, daß Sw. Maj. diese offene und freimüthige Erklärung allergnädigst aufnehmen und darin nicht eine ihnen fremde Aufsehnung gegen den Allerhöchsten Willen, sondern nur die treue Fürsorge für die Erhaltung des Wohlstandes der Provinz, welche das Herz der Monarchie bildet, zu finden geruhen werden.

Die treuehorsaamsten Stände wiederholten insbesondere ihre Bitte um Erleichterung des ärmeren Theils der Unterthanen durch eine sich so dringend nothwendig zeigende Ermäßigung der Verzehrungssteuer und der Stempeltaxen, so wie vorzüglich um die Einführung einer gleichen Belastung alles Einkommens und um die endliche Regelung der Grundsteuer von den Weingärten nach dem Ergebnisse der bereits vollendeten neuen Erhebungen ihres Ertrages, und um die Einberufung der zur Berathung über den Einfluß der Verzehrungssteuer auf die Weinproduction angeordneten Commission.

Die bereits vollendete Revision des Ertrages der Weingärten, welche die Ueberbürdung ihrer Besitzer nachgewiesen hat, so wie die allgemeine Noth der ärmeren Klassen begründen diese Bitte von dem Standpunkt des Rechtes sowohl als der Humanität.

Sw. Majestät! Mit Vertrauen blickten die treuehorsaamsten Stände von jeher auf ihren gütigen Monarchen, sie waren selbst bei der Anforderung der größten Opfer immer bereit und werden auch stets willfährig sein, ihr Eigenthum und die Kräfte des Unterthans auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Alein die steigende Belastung im tiefsten Frieden, deren Veranlassung ihnen unbekannt ist, erweckt in ihnen Zweifel über die Zulänglichkeit ihrer Bewilligungen, und

über die schweren Folgen, wenn die Gesamtkräfte der Provinzen einst nicht mehr genügen sollten, den Anforderungen des Steuersystems zu entsprechen.

Diese Zweifel, die das Land mit ihnen theilt, vermag nur die Veröffentlichung des Staatshaushaltes zu beschwichtigen. Die Oeffentlichkeit ist eine Stütze des Vertrauens, sie gibt den Landesfürsten die Beruhigung, seinen Unterthanen die Unerlässlichkeit der Anforderungen gezeigt zu haben; sie gibt dem Unterthan die Kraft und stärkt seinen Willen, diesen Anforderungen zu genügen. Selbst die Schrecken eines offen dargelegten Ausfalles finden ihre Grenzen in der Veröffentlichung, und nur in ihr liegt die Möglichkeit des gemeinsamen Zusammenwirkens von Fürst und Unterthan, welches allein die Mittel und Wege aufzufinden vermag, selbst vermeintlich unheilbare Uebel unschädlich zu machen.

Ew. Majestät! Fast alle europäische Staaten haben in der Veröffentlichung ihres Haushaltes die Begründung des Vertrauens und die Befestigung ihres Kredites gefunden; die Veröffentlichung einzelner Zweige des österreichischen Staatshaushaltes und der öffentlichen Gebahrung, wie sie bereits stattfindet, beruht auf gleichen Ueberzeugungen — eine umfassendere Verwirklichung desselben kann nur von segensreichen Folgen begleitet sein, und die Allerhöchste Anordnung dieser Maßregel kann Ew. Maj. Regierung nur mit einem neuen Akte des Vertrauens in ein treu ergebenes Volk bezeichnen, welches den Staatsgarantien einen mächtigen Zuwachs verleiht, das Band, das Ew. Maj. Unterthanen mit ihrem geliebten Herrscher vereinigt, fester knüpft und ihren Dank zur Begeisterung steigern wird.

Wien, am Landtag den 11. Juni 1847.

2.

Wiederholte Vorstellung der niederösterreichischen Stände um Herabsetzung der Verzehrungssteuer und Stempeltaxe.

Allerdurchlauchtigster!

Die treuehorsaamsten drei oberen Stände haben aus der mit Hoffd. vom 7. September 1846 an sie gelangten allerhöchsten Landtagserledigung für das Verwaltungsjahr 1847 das allerhöchste Wohlgefallen über ihre Bereitwilligkeit in Bewilligung der postulirten Steuersumme, und die von Ew. Maj. allergnädigst ausgesprochene Versicherung entnommen: daß alle Klassen höchst Ihrer Unterthanen fortwährend der Gegenstand Ew. Maj. sind und sein werden.

Wenn auch in dieser allergnädigsten Versicherung die treuehorsaamsten Stände die Beruhigung finden, daß dem wachenden Auge Ew. Maj. die steigende Noth einiger Klassen allerhöchst Ihrer Unterthanen nicht entgangen ist, daß der Schmerzruf des arbeitssamsten und ärmsten Theiles der Bevölkerung in der grenzenlosen Güte, welche die schützende Hand Ew. Maj. lenkt, seinen Wiederhall gefunden hat, so vermögen sie dennoch im Drange einer unheildrohenden Zeit die Lösung ihrer Zweifel nicht in einer Versicherung von Gesinnungen finden, die zu bezweifeln ein Verrath wäre an dem väterlichen Herzen ihres allergnädigsten Monarchen.

Die treuehorsaamsten Stände haben in Erfüllung ihrer Pflicht es unternommen, Ew. Maj. die gedrückte Lage des Grundbesizers und das Elend des Lohnarbeiters zu schildern, sie haben auf die Gefahren hingewiesen, womit unsere sozialen Verhältnisse bedroht sind, sie haben die Mittel angebeutet, die den Sturm abzuwenden vermögen, der sich für die nächste Zukunft vorbereitet. Ew. Maj. haben die Klagen allerhöchst Ihrer Unterthanen, vorgebracht durch die die dazu berechtigten Organe, huldvoll aufge-

nommen; durch diese Huld ermutigt und gestützt auf ihr alt hergebrachtes Vorrecht auf jede ihrer in den Landtagsserklärungen angebrachten Bitten eine eigene allerhöchste Erledigung zu empfangen, wagen es die treuehorsaamsten Stände noch einmal auf ihre allerunterthänigste Vorstellung zurückzukommen, und Ev. Maj. um baldige und kräftige Abhülfe des Nothstandes Ihres Volkes zu bitten.

Es war eine Zeit, wo nach blutigen Kämpfen die Segnungen des Friedens die schlummernden Kräfte des Landes zur heilbringenden Thätigkeit erweckten, wo der Ackerbau in verständigem Betriebe aufblühte, Industrie und Gewerbe aus der Asche erstanden, wo Fleiß und Arbeitsamkeit die Früchte ihrer Anstrengungen in den eigenen Schooß lenkten, wo der stille Genuß eines mäßigen Wohlstandes den Heerd des genügsamen Bürgers mit dem Wohlbehagen einer gesicherten Zukunft umgab, wo der lüsterne Wunsch nicht hinausschweifte über die Grenze der Mittel seiner Befriedigung. Aus diesem glücklichen Zustande entwickelte sich eine Macht, die mit scheinbarem Wohlwollen im Anbeginne, sich im raschen Fluge auf eine Höhe schwang, von der sie jetzt als unumschränkte Herrscherin schaltet. Mit unermesslichen Kräften ausgestattet senkt die Geldmacht ihre Saugwurzeln in das Zellgewebe des bürgerlichen und Staatslebens, wuchert in Kraftentwicklung und Intelligenz, verlockt durch ihren Glitzerstaat die leicht erregbare Sinnlichkeit, vergiftet den stillen Haushalt, entwürdigt Ackerbau und Gewerbesleiß, einst die Grundlagen und Stützen der Regierungen zu ihren Lohnarbeitern.

Das ist die Wunde, an der die Völker sich verbluten, an der ihre kräftige Männlichkeit zum Skelette verdorrt, die sie einem unheilbaren, todtbringenden Siechthum zuführt; vergeblich ist der schwache Kampf, den die Noth der Selbsterhaltung ringt, immer tiefer sinkt der Werth des Einzelnen, immer stärker wird diese Macht, bis endlich Nichts und Alles, Macht und Ohnmacht sich die Stirne bieten werden. Diese Schuld der Zeit wird in Zukunft ihre schwere Tilgung finden, wenn nicht die Gegenwart sie friedlich sühnt, und nur das Wort des Herrschers, in dessen Hände die Vorsehung das Schicksal seines Volkes legte, vermag das Unheil abzuwenden. Nur vom Throne aus kann der Strom, der Staaten und Völker übersfluthet, in die Grenzen seiner Ufer zurückgelenkt, in seinem Laufe geregelt, als dienendes Element des allgemeinen Wohles, auf seinen Ursprunge segenvolles Wirken beschränkt, und das ewige Gesetz, das unerbittlich jeden schroffen Gegensatz vernichtet, in seinem Richteramte gehemmt werden.

Das, Ev. Maj., ist das Bild, das vor dem Auge des unbefangenen Beschauers sich entfaltet, das sind die Irrgänge, die die kranke Zeit uns führt, das ist der Weg, der zu ihrer Heilung führen kann.

Vor langer Zeit schon haben warnende Stimmen sich erhoben über die regelmäßigen reißenden Fortschritte der immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Verarmung, und wohlmeinend ist ihr Rath ergangen: diesem zerstörenden Elemente bei guter Zeit entgegen zu wirken. Auch in unserem Lande hat es tiefe Wurzel geschlagen, und aus den untersten Regionen immer höher sich erhebend, nagt die Wucherpflanze schon am Herzen des sonst so blühenden Mittelstandes. Die immer steigende Entwerthung der Goldzeichen, die Ansprüche vermehrter Bedürfnisse, die verhältnißmäßig große Besteuerung der ersten Lebenserfordernisse, die Unsicherheit des Erwerbes, erhöhen jeden Voranschlag; wo zufällige Glücksgüter nicht den Ausfall decken, genügt der redliche Verdienst nicht mehr zur Erhaltung eines beschränkten Hausstandes, und ein unvorhergesehener Unglücksfall reicht hin, um ganze Familien in Armuth zu versenken. Zwischen Glend und Verbrechen steht das Unglück in der Mitte, und in einer so furchtbaren Alternative lenkt oft Zufall oder Verzweiflung die Hand des Wählers. Die Noth achtet kein Gesetz, ist die Mehrzahl ihr verfallen, bleibt auch der Wille nicht zurück die Last von sich zu wälzen, und die Gemeinschaft von Armuth und Glend ist einer der gefährlichsten Ver-

einigungspunkte. Schon droht das Streben nach Gemeinschaft des Besitzes, in ein System geregelt, in anderen Ländern, der furchtbarste Feind der Ordnung und des Gesetzes, noch schlummert er in unserem gesegneten Lande; doch ein Funke genügt die Glut zu entflammen und alle Bande sind gelöst, ehe noch der Gedanke des Unglücks Größe faßt. Und wahrlich, nicht an Mitteln fehlt es, diese Glut zu nähren, sie im schnellen Laufe über das ganze Land zu verbreiten.

Diese Betrachtungen, Ew. Maj., waren es, die die treuehorsaamsten Stände leiteten, als sie die Bitte aussprachen, die Leiden des arbeitsamsten Theiles allerhöchst Ihrer Unterthanen durch Ermäßigung der Verzehrungssteuer zu erleichtern, und nicht weniger glaubten sie thun zu können und zu dürfen, als auf eine Ausgleichung seines Glendes durch den Ueberfluß begünstigter Klassen hinzuweisen, welche durch die Macht der Verhältnisse und noch mehr durch eine immer greller hervortretende Immunität, vor einer verhältnißmäßigen Beitragsleistung geschützt sind.

Es ist thatsächlich erwiesen, daß der Lohn des Arbeiters im Allgemeinen kaum, im Einzelnen aber bestimmt nicht mehr genügt, die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse anzuschaffen; für Krankheitsfälle und Arbeitslosigkeit bleibt kein Ueberschuß. Der Gewinn, der sonst der Lohn der Arbeit war, hat sich von ihr losgerissen und ist auf die Mittel übergegangen, die sie in Bewegung setzen. Ihre Besitzer beuten die Vortheile aus, die jener gebühren, und von ihnen wird der Antheil bemessen, den sie dem Arbeiter davon abtreten wollen. So mußte es wohl kommen, daß auch der Lohnarbeiter zum Theile auf Mitleid oder Nebenquellen oder Verschuldung angewiesen ist, um seine Ausfälle auszugleichen. Gegen dieses Mißverhältniß gibt es nur eine Hülfe: wohlfeilere Nahrung, als erste und Grundbedingung der Zufriedenheit des Volkes.

Ew. Maj. treuehorsaamste Stände haben die hohe Grundsteuer als erste, die Verzehrungssteuer als zweite Ursache der stätigen Erhöhung der Preise der Lebensmittel angegeben, sie haben die Nothwendigkeit erkannt, aus Staatsrückichten die erste in ihrem geforderten Umfange zu bewilligen, sie erkennen aber auch die Unverträglichkeit des Fortbestehens der letzteren mit der Sicherheit des Eigenthums mit der Erhaltung des schon sehr geschwächten Wohlstandes und mit der Erhaltung der Ruhe im Lande.

Eine Steuer, die im steten Kampfe liegt mit Bedürfniß und Entzagung, die in früherer Zeit wiederholt nach einem bei weitem geringeren Maßstabe in's Leben gerufen, die Quelle von Unzufriedenheit war und wieder aufgehoben werden mußte, trägt in sich selbst das Element der Zerstörung und den Keim der Vergänglichkeit; sie findet ihr Ende in dem Widerstande oder in der Entnervung des Steuerpflichtigen, und diesem Neuffersten zuvorzukommen ist die Aufgabe der Gegenwart.

Eine weitere Schattenseite dieser Steuer ist aber noch der Umstand, daß sie nur auf jenem Theile des Einkommens lastet, welcher der Ausgabe zugeführt wird, und den zurückgelegten Theil des der directen Steuer gar nicht oder nicht verhältnißmäßig unterworfenen Einkommens unberührt läßt, welcher als ein privilegiertes Kapital in die Circulation zurückkehrt, um durch seine Verzinsung das Ergebnis der Arbeitskräfte an sich zu ziehen, so daß Zinsen auf Zinsen gelegt, das steuerfreie Kapital immer vergrößert und die Fläche, die der Steuergulden berührt, immer verkleinert wird, bis endlich nicht mehr die Geldkräfte, sondern bloß allein die Arbeitskräfte ausschließlich belastet sein werden.

Ganz irrig ist die Voraussetzung, daß der Reiche von der Verzehrungssteuer gleichmäßig betroffen wird, auch noch in einer anderen Beziehung. Die Ausgaben für seinen Haushalt bestehen größtentheils aus bestimmten festgesetzten Gehalten, die nie und von Niemand im Verhältnisse mit dem gesteigerten Bedürfnisse erhöht werden. Nur die unmittelbar für Lebensbedürfnisse in Ausgabe gebrachten Beträge werden von der Steuer

betroffen. In diesen bilden aber die nothwendigsten am höchsten besteuerten Nahrungsmittel, Fleisch, Wein und Bier, welche die Summe aller Genüsse des gemeinen Mannes umschließen, einen verhältnißmäßig kleinen Theil; der größere Theil der Ausgaben des Reichen wendet sich feineren Genüssen zu, welche entweder einer mit ihrem Werthe in mäßigerem Verhältnisse stehenden Abgabe unterliegen, oder diese doch leichter vertragen, weil sie ein Gegenstand der Wahl sind. Auf seine anderweitigen Bedürfnisse, deren Werth theilweise der Arbeitslohn bestimmt, wirkt die Verzehrungssteuer sehr wenig und nur bedingt durch äußere Verhältnisse.

Die Verzehrungssteuer steht unmittelbar nur dem Consumenten entgegen, ihre Wirkungen haben nur auf ihn einen positiven Einfluß, auf ihn, dem die Mittel fehlen, die Forderungen für seine Leistungen stufenweise durch alle Glieder bis in die letzte Hand nach Maßgabe der Theuerung und seiner steigenden Bedürfnisse zu steigern. Wäre eine solche Stufenleiter denkbar, dann wäre, mit Ausnahme der arbeitslosen Zeiten, Noth und Mangel nur ein Phantom, weil jedes gesteigerte Bedürfnis in der höheren Zahlung des Reichen seine Ausgleichung finden würde und müßte. Dem ist aber nicht so. Das Gebot der Selbsterhaltung bringt vielmehr den Arbeiter in eine Concurrenz, welche seine Forderungen begrenzt, während von der anderen Seite das Bedürfnis der Beschränkung der Ausgaben des bemessenen Haushaltes und die Lust des Reichen, Capitale zu sammeln, ihm entgegentritt. Der Arbeiter und der Unbemittelte überhaupt bleibt daher immer im Nachtheil gegen den Reichen, er ist immer in der Lage, Opfer bringen zu müssen, die ihm zugleich von zwei Seiten aufgelegt werden.

Aber auch der Grundbesitzer befindet sich in einer ähnlichen Lage mit seinen Erzeugnissen, und er theilt so zu sagen mit dem Consumenten die nachtheiligen Wirkungen der Verzehrungssteuer. Die Bodenerzeugnisse sind ohnehin mit einer starken Grundsteuer nach einem idealen Reinertrage belastet, und haben nun noch bei dem Absatze die nachtheiligen Rückwirkungen der Verzehrungssteuer zu übertragen. Dadurch wird die Verwerthung der landwirthschaftlichen in fruchtbaren Jahren ohnehin durch die Concurrenz im Preise herabgesetzten Producte noch mehr gehemmt, und wie es eine vieljährige Erfahrung bewiesen hat, oft unter den Werth der Erzeugungskosten gedrückt. In den Jahren des Mißwachses und der Theuerung findet der Produzent keinen Ersatz dafür, denn in diesen ersetzt der erhöhte Preis nur karg den Ausfall in der Menge, und er hat noch überdies der Mißgunst des Consumenten gewärtig zu sein. So greifen Grund- und Verzehrungssteuer vereint in das innere Leben der Agricultur ein, schwächen die Mittel ihrer Förderung, entmuthigen den Produzenten und reagiren nachtheilig auf den Wohlstand des Landes.

Endlich kann aber auch der große Kostenaufwand nicht unbeachtet bleiben, welcher mit der Einhebung und Ueberwachung der Verzehrungssteuer verbunden ist, wodurch einerseits die Last des Steuerpflichtigen namhaft erhöht, andererseits aber dem Lande Arbeitskräfte entzogen werden.

Die treugehors. Stände haben auch ferner die Bemessungen der Stempeltaxe als eine höchst lästige Abgabe für die ärmere Classe der Steuerpflichtigen bezeichnet. Die Stempeltaxe, welche durch das allerhöchste Patent vom 27. Jänner 1840 eine vollkommen gleiche Richtung mit der Verzehrungssteuer erhalten hat, so daß der gewöhnliche Lebens- und Geschäftsverkehr davon am meisten betroffen, ihre Anwendung in den Sphären des höhern Geschäftsverkehrs aber schon durch Umfang und Bedeutung des Gegenstandes minder lästig ist, ihre höchste Bemessung endlich vor den größten Summen in einer Schranke gehalten wird, welche oft in gar keinem Verhältnisse mehr mit dem Betrage steht, würde, wenn sie nicht im Handel so leicht umgangen werden könnte, unerschwingliche Summen in Anspruch nehmen, und dort, wo der kleinste Ge-

winn Statt hat, auch am stärksten eingreifen. In diesen Umgehungen liegt aber einerseits der Beweis der Unmöglichkeit, diese Taxe zu bezahlen, andererseits aber gibt sie die offenbare Unzulänglichkeit der Mittel kund, die Stempeltaxe handzubaben und zu überwachen. Die Praxis vereitelt jede Maafregel der Theorie und kaum glaubt diese durch eine Verfügung eine Umgehung besetztigt zu haben, so hat jene schon wieder eine neue Form gefunden, um ihren Zweck zu erreichen. Nur bei dem gerichtlichen und amtlichen Verfahren ist eine solche Umgehung unmöglich, und den Schritten der Partei geht das Patent mit solcher Genauigkeit voraus, daß sie schon vorhinein ihre Leistungen gewissenhaft erfüllt haben oder Unterlassung und Unkenntniß hinterher schwer abbüßen muß. Das Mißverhältniß der Stempeltaxe zum Werthe des in Verhandlung stehenden Objectes tritt aber in grell hervor, daß dieser dadurch oft bedeutend vermindert wird. Es gibt Abhandlungen von minderen Beträgen im flachen Lande, wobei die Stempeltaxe $\frac{2}{3}$ des erübrigten reinen Nachlasses beträgt, während bei Abhandlungen von größerem Belange die Stempeltaxe verhältnißmäßig höchst unbedeutend ist. Wenn von einer landtäfelichen Einlage einige Quadrat Klafter abgerennt oder aus dem Dominciale in das Rusticale überschrieben werden sollen, muß das einzubringende Gefuch mit einem Stempel von 3 Fl. C.-M. versehen sein, welcher auch für die Abtrennung von 100 Focher und überhaupt vor der größten Ausdehnung genügen würde. Es gibt daher Fälle, wo Grund und Boden durch die Stempeltaxe bezahlt wird, und oft kaum so viel Werth hat als diese, und in solchen Fällen wird gerade wieder die ärmste Classe ins Mittheil gezogen, während der Reiche bei werthvollen Objecten eine verhältnißmäßig unbedeutende Abgabe zu leisten hat. Dieses sind nur einige Beispiele für die Ungleichheit der Stempeltaxe in ihrer Anwendung, wovon unzählige aus allen Geschäftsverhältnissen gegeben werden könnten.

Auch die Stempeltaxe wirkt also nachtheilig auf den Wohlstand des weniger begüterten Unterthans und der geringern Classen, während sie den Reichthum schonend behandelt; daher eine Modification der Bestimmungen des Stempelpatentes als ein dringendes Bedürfniß, geboten erscheint.

Ohne Zweifel müssen von anderen Seiten Opfer gebracht werden, um die Lücken auszufüllen, die durch die Ermäßigung der Verzehrungssteuer und der Stempeltaxe im Staatshaushalte entstehen werden; aber sie werden nur zu fordern sein, wo das Versagen eines Wunsches noch möglich ist, wo vom Ueberflusse zu geben sein wird, wo einem mäßigen Zugeständnisse die Versicherung des Besitzes als Gewinn entgegensteht. Ew. Maj. treugehorsf. Stände werden von diesen Opfern nicht ausgeschlossen sein, in so ferne sie ihr nicht im Grundeigenthum liegendes Vermögen treffen werden; geruhen Ew. Maj. darin die Reinheit ihrer Absicht und ihre Selbstverleugnung auch in diesem Falle zu erkennen, wo es sich um das Wohl der zahlreichsten und bedürftigsten zugleich aber auch der nützlichsten Classe der Unterthanen handelt.

Die treugehorsamsten Stände überlassen es der Weisheit Ew. Maj., die Mittel zu wählen, welche durch eine annähernd gleichmäßige Besteuerung Alles Einkommens oder Eigenthums dem Verfall, womit das Land bedroht ist, Grenzen setzen werden, sie sind weit entfernt sich darüber irgend eine Bestimmung anzumachen, sie müssen aber wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß nur in jener von ihnen angetragenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Bürgschaft zu finden ist, für die Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes, der Ruhe und Sicherheit im Lande.

Die treugehorsamsten Stände bitten demnach wiederholt ihren Antrag zur Ermäßigung der Verzehrungssteuer auf die ersten Lebensbedürfnisse, und Herabsetzung der Stempeltaxe im Geschäftsverkehre, der allerhöchsten Würdigung zu unterziehen, sie sehen mit Ruhe und Zuversicht der Gewährung einer Bitte entgegen, deren Quelle Anhänglichkeit an ihren Monarchen und die Sorgfalt für das Wohl einer Provinz ist, deren Vertretung ihnen anvertraut ist.

1. März 1847.

10.

Verlag von Fr. Ludw. Herbig. — Redacteur: J. Kuranda.

Druck von Friedrich Andrá.